Breslaw

Ad Beheim

unseren freuntlichen Dinst zuvor Ersamen weisen besundern
gunstigen lieben freund und gonner. Wes wir der ~~strassenrauber~~
~~und morder halben~~ morder und strassenrauber halben, so
bey euch gefenglich enthalden sind, an euch geschriben, habt
ir one zweivel in frischem gedechtnus, ~~wellen euch desselbigen~~
~~hiemit wider~~ zuschicken und freuntlichen [illegible] wider
erinnert haben, ~~Und~~ Und dieweil der verwundte und beraubte
itzt in diesem kö. gericht leiet, und nach dem er in demselbigen
kö. gericht mortlich verwundt und beraubt geworden)
wissen wir ime auch davon nicht zu weisen, ~~[illegible] vil auch~~
(ob er gleich die recht nicht begerte) [illegible] nicht andern gehoren,
[illegible] als hanthabern der kö. gerichte selbst darein zu sehen,
Dann solche obliget, zu beschutzung der kö. strassen und den
kauff und handel zu gute, ungestraft nicht bleibe
auff das andern ein schewen gewynnen, solchs hemmen einen
solchen zuvorkomen, ~~und~~ den noch bitten wir euch
vorschmalgefallen, wellet ym anstatt der billichkeit, und gemeinen
nutz zu gute, das [illegible] tag ernennen, auff
welchen wir zu beruften morder und strassenplunderer
was billich und recht gemeßlich bekennen mogen
stellen wir uns dem gemeßlich [illegible] auch erbieten wellen,
gestaten [illegible] oder. ~~[illegible]~~ [illegible] wo
es nicht geschege, welch wir nicht vermuten, solchs
weist, und das die [illegible], doch wir [illegible] solchs und
er der straffe [illegible] mag, zugelangen [illegible]
[illegible] [illegible], werdt es doch nicht lassen konnen)
wellen wir euch billicher weis nach fordern der [illegible]
[illegible] des [illegible] [illegible]. Datum [illegible] post
[illegible] Anno [illegible]

Marginal notes:

|| ~~dieselbigen [illegible]~~ ~~und die [illegible]~~ dem [illegible] begeret

|| entgelden und straffen ||